



26.10.2022

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
31.20.30/Lu/VIG/2022/010

Ansprechpartner/in:

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

www.koblenz.de

Ansprechpartner in Raum Nr.:

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.:
08:00 – 12:00 Uhr
Mi.:
08:00 – 12:30 Uhr,
13:30 – 16:30 Uhr

Info Bushaltestelle/Linie:

www.bus.koblenz.de

hiermit bestätigen wir, zusätzlich zu unserer E-Mail vom 26.10.2022 den Eingang Ihres Antrags vom 20.03.2022 zum Betrieb „Altes Brauhaus“.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG müssen auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmens diesem Name und Anschrift des Antragstellenden offengelegt werden. Eine Begründung des Gesetzgebers zu dieser neu eingefügten Bestimmung findet sich nicht. Die Literatur geht davon aus, dass damit **"Waffengleichheit"** hergestellt werden soll, indem dem Dritten offenbart wird, von welchen Interessen die Antragstellung geleitet ist. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird daher auch in jedem Fall entsprochen.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes (nämlich den Zugang zu Informationen). Daher kann er selbstverständlich jederzeit von seinem Antrag wieder Abstand nehmen.

Weder ist es im Verwaltungsverfahren vorgesehen bzw. üblich, noch besteht für die Verwaltung eine rechtliche Verpflichtung, den

Antragstellenden im Laufe des Verwaltungsverfahrens nach Aufrechterhalten seines Antrages zu befragen. Dies erst recht nicht, wenn sich das Verfahren in einem fortgeschrittenem Stadium oder sogar kurz vor der Entscheidung befindet. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Es ist daher ratsam, sich bereits bei Antragstellung über die möglichen, sich daraus ergebenden Konsequenzen Gedanken zu machen. In Ihrem Antrag bitten Sie auch im Falle der Weitergabe Ihrer Daten um weitere Bearbeitung Ihres Antrags. Dem werden wir wunschgemäß entsprechen

Aufgrund der Vielzahl von VIG-Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

